

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380 ff) hat der Rat der Gemeinde Eitorf am folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung vom 20.11.2007 der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Ziffer (7) wird wie folgt ergänzt:

Absatz 2

Werden Kinder über die Regelbetreuungszeit (8.00 bis 16.00 Uhr) hinaus im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ betreut, so wird ein zusätzlicher Elternbeitrag gemäß den Festlegungen in der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Der Schulträger behält sich vor, eine Zusatzbetreuung erst ab einer Gruppenstärke von 5 Kindern durchzuführen.

Soweit im Einzelfall (an Einzeltagen) eine Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeit in Anspruch genommen wird, ist hierfür ebenfalls ein zusätzlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die nach der Anlage zu § 4 Ziffer (7) Absatz 2 der Satzung festgesetzten Beiträge werden anteilig für die erweiterte tageweise Betreuung erhoben, mindestens ist jedoch ein Betrag von 10,00 € je angefangene Betreuungsstunde und Betreuungstag zu zahlen.

Für die Zusatzbetreuung gelten die Regelungen für An- und Abmeldung nach § 2 der Satzung analog.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt mit dem Schuljahr 2008/2009 in Kraft.